

03.02.92

Empfehlungen

der Ausschüsse

671/91

EG - A - Fz

714/91

EG - A - AS - FJ - Fz - U

719/91

EG - A - Fz

- a) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleisch-erzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

...

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

KOM(91) 379 endg.; Ratsdok. 8886/91

- Drucksache 671/91 -

in Verbindung mit

- b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

KOM(91) 415 endg.; Ratsdok. 9136/91

- Drucksache 714/91 -

in Verbindung mit

- c) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

...

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und eine Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für die drei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für Milchkühe

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(91) 409 endg.; Ratsdok. 8950/91

- Drucksache 719/91 -

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

...

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Fz 1. Der Bundesrat bezweifelt, daß die Vorschläge zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik den GATT-Bedingungen entsprechen. Aus diesem Grund sollte zuerst ein Abschluß der GATT-Verhandlungen herbeigeführt werden, bevor die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen wird.

EG
A
Fz 2. Der Bundesrat verweist im Zusammenhang mit den vorliegenden Verordnungsvorschlägen der EG-Kommission auf seine Beschlüsse vom 17. Mai 1991 und 29. November 1991 - BR-Drucksachen 110/91 (Beschluß) und 511/91 (Beschluß) -, mit denen er eine grundsätzliche Stellungnahme zur Reform der EG-Agrarpolitik abgegeben hat. Er bekräftigt die dort geäußerten Positionen nachdrücklich und bittet die Bundesregierung um Berücksichtigung bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel.

Die vorliegenden Rechtstexte der EG-Kommission widersprechen in weiten Teilen der dort vertretenen Haltung des Bundesrates. Sie sind in der vorliegenden Form insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:

EG
A 3. - Die vorgesehenen Detailregelungen stehen vielfach in Widerspruch zu der auch von der EG-Kommission mitgetragenen Zielsetzung, eine sowohl markt- als auch umweltorientierte Agrarreform herbeizuführen. Marktpolitische und ökologische Fehlentwicklungen, auf Grund falscher agrarpolitischer Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren, dürfen nicht festgeschrieben werden. So würde insbesondere die Einführung weiterer Quotenregelungen eine marktorientierte Anpassung der Landwirtschaft verhindern.

- EG
A
Fz
4. - Die vorgeschlagenen Detailregelungen führen zu einer sehr hohen Regelungsdichte und einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Die bürokratische Überreglementierung vermindert die Akzeptanz und Effizienz der Gesamtreform und stellt daher ihren Erfolg grundsätzlich in Frage. Die Entscheidungsfreiheit der Landwirte und die angestrebte Marktorientierung würden nicht gefördert, sondern im Gegenteil weiter eingeschränkt werden.
- EG
Fz
5. Darüber hinaus ist auch nicht auszuschließen, daß die Durchführung der Kommissionsvorschläge mit erheblichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden ist. Die Verknüpfung von Preissenkungen mit Ausgleichszahlungen, insbesondere im Getreidebereich, ist mit erheblichem Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden. Es ist damit zu rechnen, daß für die Bearbeitung und Abwicklung der zu erwartenden Anträge in erheblichem Umfang zusätzliches Personal benötigt wird.
- EG
A
Fz
6. - Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß die Frage der Umsetzbarkeit agrarpolitischer Maßnahmen und der Verwaltungs- und Kontrollaufwand in der Regel sowohl in den Vorschlägen der EG-Kommission, als auch in den Beratungen des EG-Ministerrats zu wenig Beachtung finden. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme in Drucksache 511/91 (Beschluß), in der er eindringlich gebeten hat, für ein Reformkonzept einzutreten, das den Verwaltungsaufwand für die Länder in einem vertretbaren und praktikablen Maß hält.

...

- EG
A 7. - Die Verordnungsvorschläge der EG-Kommission benachteiligen nach wie vor leistungsfähige Betriebe und gehen insbesondere an den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern vorbei und behindern den dort notwendigen Umstrukturierungsprozeß. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, für die neuen Bundesländer bei der EG-Kommission auf Ausnahmeregelungen hinzuwirken, um faire und gerechte Lösungen, die der besonderen Situation Rechnung tragen, zu ermöglichen.
- EG
A 8. - Bei Verwirklichung der Reformvorschläge in der von der EG-Kommission vorgelegten Form würden betriebliche Anpassungsvorgänge behindert, umweltpolitische und marktwirtschaftliche Notwendigkeiten vernachlässigt und die Aufteilung derzeit wettbewerbsfähiger Einheiten hervorgerufen, um in den Genuß von Ausgleichszahlungen in voller Höhe zu gelangen.
- EG
A 9. - Auf die Einführung tierbezogener Obergrenzen je Betrieb für Prämienregelungen sollte zumindest in einer Übergangszeit verzichtet werden. Auf jeden Fall darf es für die Bundesrepublik Deutschland keine Differenzierung bei den flächenbezogenen Obergrenzen zwischen benachteiligten und übrigen Gebieten geben.
- EG
A 10. Um den Vorstellungen und Forderungen des Bundesrates, insbesondere
- Honorierung der Leistungen der Landwirtschaft für den Einsatz weniger intensiver Produktionsweisen, Durchführung umweltfreundlicher Maßnahmen sowie Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft (s. Ziffer 4 drittes Tiret der BR-Drucksache 110/91 (Beschuß) vom 17. Mai 1991),

- dauerhafte Absicherung der direkten einkommenswirksamen Ausgleichsleistungen (s. Ziffer 6 der BR-Drucksache 511/91 (Beschluß) vom 29. November 1991) und
- Zusammenfassung der einkommenswirksamen Maßnahmen aus Gründen der Effizienz und des Verwaltungsvollzugs (s. Ziffer 8 der BR-Drucksache 110/91 (Beschluß) vom 17. Mai 1991)

zu entsprechen, sind im Zuge der Agrarreform die Beihilfen zum Ausgleich reformbedingter Einkommensverluste bevorzugt als produktionsunabhängige, flächenbezogene Leistungsentgelte zu gestalten.

Zu den einzelnen Produkt- und Maßnahmebereichen vertritt der Bundesrat insbesondere folgende Haltung:

Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen

- A 11. - Die Aufrechterhaltung eines wirksamen Außenschutzes ist zur Erhaltung eines angemessenen Preisniveaus bei Getreide unverzichtbar. Der Bundesrat stützt daher die Forderung der Bundesregierung nach einer Anhebung der vorgeschlagenen Schwellenpreise mit Nachdruck.
- A 12. - Notwendige Reformmaßnahmen sind in einem Schritt zu vollziehen. Damit kann die vorgesehene Kompetenzverlagerung zu Gunsten der Kommission zur Bewältigung des Übergangszeitraums entfallen. Ebenso wäre eine weitere Erhebung der MVA entbehrlich.

...

- A 13. - Bei der Abgrenzung von Erzeugerregionen muß sichergestellt sein, daß auch ein Mitgliedstaat als homogene Erzeugerregion anerkannt wird.
- A 14. Kriterien für die Erstellung der Regionalisierungspläne müssen die objektiven Bedingungen in den neuen Bundesländern berücksichtigen, d. h. es soll ein Berechnungsmodus für die Ermittlung der Durchschnittserträge angewandt werden, der die im gesamten Bundesgebiet vergleichbaren Ertragsverhältnisse der Jahre 1935 bis 1938 sowie die Ertragsrelationen der neuen Bundesländer untereinander berücksichtigt.
- A 15. - Die Basisflächen für die Ausgleichszahlungen sind nicht auf einzelbetrieblicher Ebene, sondern auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu ermitteln und festzuschreiben. Die Ausgleichszahlungen müssen den Erzeugern für ihre tatsächlich im jeweiligen Wirtschaftsjahr mit Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten bebauten Flächen gewährt werden. Im Falle der Überschreitung der nationalen Basisfläche sind die Ausgleichszahlungen für alle Erzeuger um das Ausmaß der Überschreitung der nationalen Basisfläche zu kürzen.
- A 16. - Bei der Gewährung der Einkommenshilfen ist zu vermeiden, daß nicht standortgerechte Anbauverhältnisse dauerhaft festgeschrieben werden. Den Mitgliedstaaten sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, auf solchen Grenzstandorten die Höhe der Einkommenshilfen den ökologischen und landeskulturellen Zielen anzupassen.

- A 17. - Die Einführung einzelbetrieblicher Flächenquoten wird strikt abgelehnt. Sie würden notwendige strukturelle Anpassungen behindern, einen nicht zu bewältigenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand verursachen und eine Korrektur ökologisch wie marktpolitisch falscher Anbauverhältnisse erheblich erschweren.
- A 18. - Das Überschußproblem auf dem Getreidemarkt ist langfristig ohne eine dauerhafte Herausnahme von Flächen aus der Getreideproduktion nicht zu lösen. Die von der Kommission vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen zur Förderung der Aufforstung sowie der Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke sollten Vorrang vor einer vorübergehenden Stilllegung haben. Aus diesem Grunde sollte die Teilnahme an flankierenden Maßnahmen zumindest auf die vorgesehene Stilllegungsquote - einzelbetrieblich wie national - angerechnet werden. Darüberhinaus wären Betriebe, die sich im Rahmen der flankierenden Maßnahmen für eine extensive Bewirtschaftung entscheiden, von der Stilllegungsverpflichtung auszunehmen.
- A 19. - Der Bundesrat bestätigt seine Auffassung, daß unabdingbare Voraussetzung für die Flächenstilllegung ist, daß sie gleichgewichtig in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird.
- A 20. - Eine Flächenstilllegungsprämie muß sich am Deckungsbeitrag und nicht an der Preisausgleichszahlung orientieren.

- A 21. - Die Benachteiligung flächenmäßig größerer Betriebe beim Ausgleich für die Flächenstillegung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ein Stillegungsausgleich muß deshalb über alle Betriebsgrößen, unabhängig von der Rechtsform gewährt werden.
- A 22. - Die Beteiligung an der Stillegung entfällt für Betriebe, für die sich eine Stillegungsfläche von weniger als 3 ha ergeben würde.
- A 23. - Die vereinfachten Regelungen für sogenannte Kleinerzeuger führen beim Anbau von Ölfrüchten zu keinen adäquaten Ausgleichsleistungen, da bei der Bemessung lediglich der Ausgleichsanspruch für Getreide gewährt wird. Der Bundesrat lehnt dieses Verfahren ab, da es dem Grundsatz eines vollen Ausgleichs widerspricht und Kleinerzeuger über Gebühr benachteiligt.
- A 24. - Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Verwendung nachwachsender Rohstoffe müssen verbessert werden. Auf pragmatische Durchführungsbestimmungen ist hinzuwirken.

Milch

- A 25. - Der Milchmarkt ist durch eine lineare Mengenrückführung für alle Betriebe unter gleichzeitiger angemessener Vergütung zu stabilisieren. Preissenkungen werden mit Nachdruck abgelehnt; auf eine Kuhprämie kann dann verzichtet werden. Wesentlich ist, daß durch die zukünftige Quotenregelung die derzeitige Immobilität der Produktionsfaktoren gelockert wird, um betriebliche Entwicklungen zu ermöglichen.

...

- A 26. - Weitere Herauskaufaktionen werden abgelehnt, da sie stets zu Lasten der strukturschwächeren Regionen gehen und den weiterwirtschaftenden Betrieben Aufstockungsmöglichkeiten nehmen.
- A 27. - Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Brüssel im Rahmen der Reformdiskussionen für die neuen Bundesländer eine flexiblere Ausgestaltung der Quotenregelung Milch mittelfristig zu verlängern und gegebenenfalls auszubauen.
- A 28. - Die vorgesehene Neuverteilung von Referenzmengen wird abgelehnt. Die strukturpolitischen wie einzelbetrieblichen Wirkungen wären angesichts der begrenzten Umverteilungsmasse gering, der Verwaltungsaufwand durch den vorgeschriebenen Neuverteilungsplan sehr groß und Ungerechtigkeiten - wie bei jeder staatlichen Verteilungsaktion - unvermeidbar.

Rindfleisch

- A 29. - Die Mengen- und Qualitätsprobleme auf dem Rindfleischmarkt werden durch die Schaffung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen eher zu lösen sein als durch ein Festhalten an dem bisherigen Interventionsystem und der Gewährung von Prämien für männliche Tiere. Aus diesem Grunde sollte erwogen werden, das Marktordnungssystem für Rindfleisch stufenweise abzubauen.
- A 30. - Die von der EG vorgeschlagene Prämienregelung für männliche Tiere steht den vom Markt geforderten Qualitätsansprüchen eher im Wege als daß sie sie fördert. Sie würde außerdem den ohnehin schon großen Verwaltungsaufwand für diese Prämienzahlung noch

vergrößern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Absatzförderung im Rindfleischbereich werden begrüßt. Sie müssen die Gewähr bieten, daß eine regionalbezogene Absatzförderung nicht behindert wird.

- A 31. - Die Kälberprämie wird abgelehnt.

Schafffleisch

- A 32. - Die Festlegung einzelbetrieblicher Plafonds für Betriebe mit Schafhaltung wird abgelehnt. Mit einer Plafondierung des Prämienanspruchs würden die derzeitigen Produktionspotentiale und ihre heutige regionale Verteilung festgeschrieben werden. Regional und strukturell sinnvolle Veränderungen in Richtung einer umweltfreundlichen und standortgerechten Schafhaltung würden dadurch verhindert.
- A 33. - Im Hinblick auf eine Entlastung der Verwaltungen sollte eine Anhebung der Mindestbestände für die prämiengünstigten Mutterschafe geprüft werden. Durch die damit verbundenen Einsparungen für den EG-Haushalt könnte auf die von der Kommission vorgeschlagene Senkung der Obergrenzen verzichtet werden.
- A 34. - Statt auf zusätzliche bürokratische Reglementierungen des Schaffleischmarktes sollte stärker auf die Selbstregulierungskräfte des Marktes gesetzt werden. Die Prämienzahlungen sollten auf die Unterstützung umweltpolitischer Ziele und die Förderung einer qualitätsorientierten Schaffleischerzeugung ausgerichtet werden. Nur auf diesem Wege können die auf dem EG-Binnenmarkt vorhandenen Marktchancen für die einheimischen Schafhalter langfristig gesichert werden.

Flankierende Maßnahmen (Vorlage b.)

- A 35. Den von der EG-Kommission vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen muß im Rahmen der Reform eine zentrale Bedeutung eingeräumt werden. Sie sind aus Gründen der Marktentlastung und des Umweltschutzes ein unabdingbarer Bestandteil der notwendigen Reform der EG-Marktordnungen. Der Bundesrat hält es für unbedingt erforderlich, den Einsatz der flankierenden Maßnahmen schon bei der Gestaltung der Verordnungen mit den Regelungen für die einzelnen Produktbereiche - wie insbesondere Getreide - zu verknüpfen.
- U 36. Die Ziele der geplanten Verordnungen, insbesondere der Vorschlag der Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren, sind grundsätzlich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu begrüßen. Die Absicht der EG, Umweltbelange in der Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen, verdient besondere Unterstützung. Insofern sind die vorgesehenen flankierenden Maßnahmen ein unverzichtbarer Bestandteil einer an den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes orientierten Landwirtschaftspolitik der EG. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich finanzieller Beihilfen für konkrete Leistungen der Landwirtschaft zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes.

Die starke Hervorhebung der Umwelt- und Naturschutzaspekte macht es aber insgesamt auch erforderlich, daß die Erreichung dieser Ziele sowohl materiell wie formell aus der fachlichen Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gewährleistet ist. Konkret bedeutet dies die Festlegung möglichst eindeutiger inhaltlicher Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Beteiligung der hierfür zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden.

Bei der finanziellen Ausgestaltung der Förderungen ist sicherzustellen, daß die förderfähigen Leistungen der Landwirtschaft zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes gleichrangig ausgestaltet werden.

Bei allen flankierenden Maßnahmen ist weitestmögliche Langfristigkeit anzustreben, um einen besseren ökologischen Erfolg zu erreichen.

- A 37. Der Bundesrat spricht sich für eine flächendeckende Anwendung der flankierenden Maßnahmen aus.
- Fz 38. Der Bundesrat betont, daß es sich auch bei den flankierenden Maßnahmen um einen Ausfluß der Markt- und Preispolitik handelt, für die der Bund zuständig ist.
- A 39. Die Höhe der gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze muß
Fz in der Verordnung festgelegt werden. Nur wenn der Finanzbeitrag der EG klar ist, können die Mitgliedstaaten ihre Aktionen zielgerichtet planen.

...

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

U 40. Die grundsätzlich zu begrüßenden Aufforstungsmaßnahmen
(bei Annahme entfällt Ziffer 41) sind aus Naturschutzsicht differenziert zu betrachten. In waldarmen Gebieten der ländlichen Räume und Ballungsräume kann die Begründung naturnaher Waldbestände einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz leisten. Andererseits soll die Förderung von Aufforstungsmaßnahmen auf ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Flächen ausgeschlossen werden.

Soweit danach Aufforstungen förderfähig sind, sollen nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldbewirtschaftung bevorzugt heimische und standortgerechte Baumarten und Gehölze unter Einbeziehung ausreichend großer Waldsäume gefördert werden.

A 41. Die Obergrenze für die erstattungsfähigen Höchstbeträge zur Förderung der Aufforstung und der Stilllegung von Ackerflächen für ökologische Zwecke sollte in der vorgesehenen Höhe festgelegt werden. Eine Differenzierung der Aufforstungs- und Pflegebeihilfe nach standortgerechten Bestandstypen muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

...

U 42. Es werden insoweit folgende Änderungen vorgeschlagen:

- In Art. 1 ist zusätzlich eine Naturschutzklausel aufzunehmen, die sicherstellt, daß Aufforstungsmaßnahmen insgesamt einer ökologischen Verbesserung dienen, das Landschaftsbild bereichern und keine schutzwürdigen Biotope zerstören.
- In Art. 2 sollten bei den Investitionsbeihilfen diejenigen "für die Anlage von forstwirtschaftlichen Betriebswegen" gestrichen werden, weil damit i.d.R. erhebliche Probleme für den Naturschutz verbunden sind.
Außerdem sollte die Förderung kurzfristig gewinnträchtiger Kulturen (z. B. Eukalyptus, Weihnachtsbäume, Pappeln, Schmuckreisig), die u. U. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes hervorrufen können, schon aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entfallen.
- In Art. 3 sollten die Beihilfebeträge stärker ökologisch ausgerichtet werden, z.B. höhere Förderungen für die Verwendung heimischer Gehölze oder für die Neuwaldbegründung durch gesteuerte Sukzession oder für den Waldumbau nach ökologischen Gesichtspunkten.
- In Art. 4 ist zusätzlich aufzunehmen, soweit an Gebietsprogrammen festgehalten wird, daß diese naturschutzfachliche Planungen, Programme oder Konzepte berücksichtigen müssen, damit den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes von vornherein ausreichend Rechnung getragen werden kann.

...

- A 43. Der Vorschlag, die Stilllegung von Ackerflächen für ökologische Zwecke künftig 20 Jahre lang zu fördern, wird begrüßt. Damit stünde erstmals ein Instrument zur Verfügung, um die notwendigen Flächen für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bereitzustellen.
- A
Fz 44. Genehmigungspflichtige Gebietsprogramme für flankierende Maßnahmen werden abgelehnt.
- A 45. In bezug auf umweltentlastende Maßnahmen wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der EG-Kommission auf einheitliche Kriterien für die Honorierung von Umweltleistungen hinzuwirken.
- A 46. In die Beihilferegelung zum landwirtschaftlichen Umweltschutz müssen auch Betriebe einbezogen werden, die bereits heute extensiv wirtschaften. Ein Ausschluß insbesondere der ökologisch wirtschaftenden Betriebe ist nicht vertretbar.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

- U 47. Der Vorschlag sollte nicht nur die Förderung von naturschonenden Produktionsverfahren ansprechen, sondern sich auf alle landwirtschaftlichen Bodennutzungsformen einschließlich aktiver landschaftspflegerischer und biotopverbessernder Maßnahmen (z.B. Bereitstellung und Betreuung von speziellen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, Anlage von Hecken und Feldgehölzen) erstrecken. Diese Erweiterung ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der in den Gründen aufgeführten Ziele. Die Anreize sollten deshalb für das gesamte Leistungsspektrum angeboten werden.

- In Art. 1 sollte der obige allgemeine Grundsatz dahin präzisiert werden, daß auch naturschonende Bodennutzungsformen, landschaftspflegerische Maßnahmen, die Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der naturraumtypischen Eigenart der jeweiligen Landschaft gefördert werden.

Eine Beschränkung der Pflege nur bei aufgegebenen Flächen sowie eine Förderung nur unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit oder Erforderlichkeit mit Umwelt- und Naturschutzbelangen ist unzureichend.

Außerdem ist auch hier durch eine Naturschutzklausel sicherzustellen, daß bei allen Fördermaßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden.

- In Art. 2 sollte verdeutlicht werden, daß eine "erhebliche" Einschränkung über die gute, fachliche Praxis landwirtschaftlicher Nutzung hinausgeht.

Die Einschränkungen in Art. 2 sind gebietsbezogen nach Umweltverträglichkeitss Gesichtspunkten festzulegen.

In Art. 2 sind die unter Art. 1 geforderten zusätzlichen Maßnahmen mit aufzunehmen.

- Die in Art. 3 vorgesehene Abhängigkeit von "gebietspezifischen Programmen" wird als Rückschritt gegenüber dem ursprünglich beabsichtigten generellen Verzicht auf eine Gebietskulisse angesehen.

...

Solche Programme belasten nicht nur die Länder mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand, sie sind auch für eine den Zielen der Verordnung entsprechende Förderung nicht dienlich. Insbesondere schränken solche Gebietskulissen unnötigerweise Fördermöglichkeiten ein, obwohl sie in konkreten Einzelfällen nachhaltig zu einer Verbesserung der Naturschutzbelange beitragen könnten.

Wenn aber an Gebietsprogrammen festgehalten werden soll, dann sollte auf zusammenhängende natürliche Lebensräume, auf bestimmte nach Lebensraumtypen abgegrenzte Gebiete oder auf bestimmte Biotoptypen abgestellt werden.

Vorteilhaft wäre auch noch die Einbeziehung bisher landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, die im Rahmen bestehender naturschutzfachlicher Konzepte oder Planungen benötigt werden, z.B. als Sukzessions- oder Biotopverbundflächen.

- In Art. 4 sind die Förderbeträge für Umwelt- und Naturschutzleistungen entsprechend den grundsätzlichen Ausführungen konkurrenzfähig zu anderen Leistungen auszugestalten. Insbesondere sollte die Grünlandförderung einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland deutlich erhöht werden.

...

- In Art. 6 sollten die Lehrgänge und Ausbildungspraktika nicht allein auf Produktionsverfahren beschränkt werden, sondern auch praktische Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einschließen.
- In Art. 9 ist darauf hinzuweisen, daß Aussagen über die Wirksamkeit der Förderungen nicht ohne entsprechende fachliche Erfolgskontrollen gemacht werden können. Eine entsprechende Bestimmung sowie eine Aussage zur Mitfinanzierung auch solcher Maßnahmen wird deshalb für erforderlich angesehen.

A 48. Die vorgeschlagene Förderung einer Umstellung von Ackerbau auf eine extensive Grünlandnutzung ist unzureichend. Sie sollte - analog zur Förderung der Aufforstung und der langfristigen Stilllegung von Ackerflächen - den Landwirten eine langfristige Perspektive eröffnen. In die Förderung sollte neben einer jährlichen Prämie auch eine einmalige Beihilfe zur Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland einbezogen werden.

A 49. Der Bundesrat begrüßt, daß Förderleistungen für Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben erstattungsfähig sind; ein Ausschluß von bisher bereits aufgrund weitergehender nationaler gesetzlicher Bestimmungen vorgenommener Leistungen darf nicht erfolgen.

...

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

- A 50. Die Einbeziehung der Vorruhestandsregelung in das Reformkonzept als flankierende Maßnahme wird grundsätzlich befürwortet. Die besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern sind hierbei zu berücksichtigen.
- U 51. In Art. 1 sollte bei der Zielsetzung auch die Verwendung der Flächen für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes aufgenommen werden. Dabei sollte die Umwidmungsmöglichkeit nicht von Rentabilitätsabwägungen abhängig gemacht werden. Zu fordern wäre die Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes umgewidmeter Flächen zur Verwendung für Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
- U 52. In Art. 3 sollten die Beträge je nach Verwendung der aufgegebenen Flächen differenziert werden. Für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wäre es dabei von großem Gewinn, wenn als Anreiz bei der Abgabe für Umwelt- und Naturschutzzwecke eine höhere Beihilferegelung vorgesehen würde.
- U 53. In Art. 6 ist sicherzustellen, daß die umgewidmeten Flächen von jedem Unternehmer langfristig umweltverträglich bewirtschaftet werden.

...

B

54. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Frauen und Jugend
empfehlen dem Bundesrat, von den unter Buchstabe b)
aufgeführten Vorschlägen Kenntnis zu nehmen.